

Satzung

f18 Malente

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „f18 Malente“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Malente.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen, die die vielfältigen kulturellen und gesellschaftlichen Einflüsse auf die unterschiedlichen fotografischen Ausdrucksformen präsentieren und einen Austausch mit einem breiten Publikum darüber ermöglichen. Die Veranstaltungen beinhalten Multivisionsshows, Vorträge, Workshops und Ausstellungen.
3. Bei der Gestaltung der Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit soll auf eine kreisübergreifende Wirkung geachtet werden. Die Region soll durch das Engagement des Vereins eine kulturelle Bereicherung erleben.
4. Der Satzungszweck wird (unter anderem) durch die Beschaffung und Verwaltung finanzieller und materieller Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ermöglicht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Entgelte aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleiben hiervon ausgenommen.
3. Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Aufwendungen, die ihnen nachweislich für den Verein entstanden sind. Solche Aufwendungen umfassen insbesondere:
 - a) Fahrt- und Reisekosten (nicht zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen)

- b) Telefonkosten
- c) Porto

Diese Auslagen müssen dem Schatzmeister schriftlich belegt werden. Umfang und Bedingungen der Kostenerstattung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und jede juristische Person kann die Mitgliedschaft erhalten.
2. a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.
b) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann abschließend entscheidet.
3. Datenschutzerklärung
 - a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
 - b) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
 - c) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn der Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gestellt wurde, ansonsten zum Ende des dem Antrag folgenden Geschäftsjahres. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds enden mit dem Wirksamwerden des Austritts.

3. Ein Mitglied kann von dem Vorstand mit Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es
 - a) die satzungsgemäße Verpflichtung erheblich verletzt
 - b) mit der Beitragszahlung mit über einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - c) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Dem/Der Betroffenen muss vor der Entscheidung des Ausschlusses die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Hierfür wird der/die Betroffene schriftlich mit einer Frist zu einer Unterhaltung mit dem Vorstand geladen. Die Mindestfrist beträgt 10 Tage und beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben zugesandt.

4. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch möglich. Dieser muss binnen drei Wochen nach Erhalt der Ausschlussklärung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins mitzuwirken und im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Antragstellung.
3. Vorstandsmitglieder werden in Abstimmungen behandelt wie jedes Mitglied.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und deren Umsetzung zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Solidarität aufgefordert.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Sofern es durch die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt wird, erfolgen die Mitgliedsbeiträge mit einem Mindestbeitrag von 36 Euro pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Mitglieds zu entrichten.
2. Bei der Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren durch die Mitgliederversammlung muss die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit berücksichtigt werden.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, eventuelle Aufnahmegebühren und eventuelle Sonderumlagen entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Die Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 6 Nr. 2 b der Satzung,
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Festsetzung einer Aufnahmegebühr, Sonderumlagen und der Mitgliedsbeiträge,
 - h. den Einspruch gegen Ausschluss aus dem Verein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Dies sollte nach Möglichkeit im ersten Quartal erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, eine Aufforderung zur Ergänzung der Tagesordnung soll enthalten sein. Die aktualisierte Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch nur auf mindestens eine Woche. Die Einladungen werden auf elektronischem Weg per e-mail oder schriftlich per Post zugestellt.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die endgültige Tagesordnung muss eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Eröffnung der Versammlung den Protokollführer. Über die gefassten Beschlüsse und nach Möglichkeit auch über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, das schließt auch den Vorstand mit ein.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
3. Bei Vorstandswahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. Kann kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen,

ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheiden drei Viertel der anwesenden Mitglieder.–

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sofern diese Aufgaben nicht mit Beschluss auf andere Mitglieder übertragen wurden,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.

3. Jedes der vorstehenden Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein kann über Abteilungen verfügen. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche kulturelle Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Abteilungsleiter*in. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine*n Abteilungsleiter*in wählen. Wird der/die abgelehnten Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählten Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine*n neuen Abteilungsleiter*in wählen.

3. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter*in durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.

4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 Ehrenmitglieder

1. Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden und sind nicht beitragspflichtig.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall begünstigter Zwecke

1. Für die Auflösung des Vereins muss eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen unter Benennung des Grundes. Über die Vereinsauflösung kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Sind bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, kann zu dem gleichen Zwecke eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann. —

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kunst und Kultur.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.10.2018 errichtet und in vorstehender Neufassung am 01.12.2018 geändert und beschlossen.